

Daher beantragen wir Ihnen, uns dem Nationalrat anzuschliessen. Damit kann ich auch ankündigen, dass ich keine weiteren Wortbegehren mehr habe, Herr Präsident.

Angenommen – Adopté

06.063

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 28.06.06 (BBl 2006 7001)

Message du Conseil fédéral 28.06.06 (FF 2006 6635)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 04.12.08 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 11.12.08 (Différences – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2009 141)

Texte de l'acte législatif (FF 2009 139)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation)

Ziff. I Ziff. 1 Art. 362 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. I ch. 1 art. 362 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Gestatten Sie mir zwei einführende Sätze zu der ganzen Differenzbereinigung. Der Nationalrat hat die Vorlage in der Herbstsession als Zweitrat beraten und sich in weiten Teilen dem Ständerat angeschlossen. Es bestehen fünf Differenzen. Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen, sich in vier Fällen dem Nationalrat anzuschliessen, nur in einem Fall – bei Artikel 372 Absatz 1 – beantragen wir Ihnen Festhalten.

Zu Artikel 362 Absatz 2: Die Streichung eines Teils dieses Absatzes 2 entspricht einem Antrag der RK-NR, der im Nationalrat zu keinen Diskussionen führte. Die Änderung ist eine Folge unseres Beschlusses bei Artikel 510 Absatz 2. Dort haben wir den Verweis gestrichen, dass die Urkundsperson zu benachrichtigen ist, wenn ein Testament zu widerrufen ist. Logischerweise muss das auch beim Vorsorgeauftrag geschehen.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 372 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. I ch. 1 art. 372 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Wir möchten nur bei diesem Artikel beantragen – ich habe das eingangs gesagt –, an unserem Beschluss festzuhalten.

Im Nationalrat wurde argumentiert, nicht jede Patientenverfügung sei auf der Versichertenkarte eingetragen, die Abklärungspflicht auf die Versichertenkarte einzuschränken sei daher unverhältnismässig. Man muss sich bewusst sein, dass der Eintrag auf der Versichertenkarte nicht obligatorisch, sondern eine Möglichkeit ist. Jede Person, die eine Patientenverfügung errichtet, ist frei, ihren Arzt oder eine Vertrauensperson zu beauftragen, nötigenfalls die Patientenverfügung einem Spital oder einem Arzt zu übergeben. Streitig ist also nur, was der Arzt abzuklären hat, wenn er keine Meldung hat und ihm auch nicht bekannt ist, ob eine Patientenverfügung errichtet worden ist. Wir sind der Überzeugung, dass es dem Schutz der Patienten eher dient, wenn man im Gesetz die Abklärungspflicht klar umschreibt und sagt, in diesen Fällen muss der Arzt die Abklärung, ob eine Verfügung errichtet worden ist oder nicht, über die Versichertenkarte vornehmen.

Wir beantragen Ihnen hier, an Ihrem Beschluss festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 430 Abs. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. I ch. 1 art. 430 al. 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Der Nationalrat hat Absatz 6, den unser Rat einführte, gestrichen. Der Bundesrat zeigte anlässlich der Beratungen in unserem Rat durchaus Verständnis für diese superprovisorische Massnahme, aber man kann sich trotzdem fragen, ob diese Regelung die Rechtslage nicht unnötig verkompliziert; das war die Argumentation im Nationalrat.

Man muss, damit diese Massnahme greift, einen Arzt haben, bei dem die betroffene Person in Behandlung steht. Ein Angehöriger oder ein Beistand muss in diesen besonders dringlichen Fällen den Mut haben, den Antrag zu stellen, die Person telefonisch einzuweisen. Die Abgrenzung zwischen dringlich und besonders dringlich ist schwierig. Kommt dazu, dass man innerhalb von 24 Stunden das normale Verfahren nachholen muss, die Voraussetzungen dafür aber nicht in allen Fällen erfüllt sind. Deshalb muss der Kanton gewährleisten, dass ein Pikettdienst vorhanden ist, der nach den rechtsstaatlichen Garantien von Artikel 430 sofort eine Einweisung verfügen kann. Innerhalb von 24 Stunden muss das rechtsstaatliche Verfahren dann trotzdem durch einen klinikerexternen Arzt durchgeführt werden.

Wir denken, dass diese Einfügung letztlich doch eine Verkomplizierung ist, und wir beantragen Ihnen, auf den Absatz, den unser Rat eingefügt hat, zu verzichten und uns dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 450e Abs. 5

Antrag der Kommission

Sie entscheidet in der Regel innert ...

Ch. I ch. 1 art. 450e al. 5

Proposition de la commission

L'instance judiciaire de recours statue en règle générale dans les ...

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse Modification d'autres lois

Ziff. 13 Art. 220

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 13 art. 220

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Die Änderung von Artikel 220 des Strafgesetzbuches war im Entwurf des Bundesrates nicht vorgesehen. Wir sind dann, offenbar von der Vormundschaftsbehörde Zürich, auf eine Lücke aufmerksam gemacht worden. Nach dem Bundesgericht hat eine Vormundschaftsbehörde heute nicht das Recht, einen Strafantrag zu stellen, wenn ein Kind im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme bei Pflegeeltern platziert und den Eltern die Obhut entzogen worden ist. Das Antragsrecht steht nur den Eltern oder dem Vormund zu. Die Vormundschaftsbehörde Zürich hat angeregt, diese Lücke zu schliessen. Die neue Formulierung ist mit Strafrechtsexperten abgesprochen, sie wird begrüsst. Wir beantragen Ihnen also auch hier, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

06.062

Schweizerische Zivilprozessordnung Code de procédure civile suisse

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 28.06.06 (BBl 2006 7221)

Message du Conseil fédéral 28.06.06 (FF 2006 6841)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 21.06.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 29.05.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 29.05.08 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 29.05.08 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 12.06.08 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 12.06.08 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 29.09.08 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 02.12.08 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 04.12.08 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2009 21)

Texte de l'acte législatif (FF 2009 21)

Schweizerische Zivilprozessordnung Code de procédure civile suisse

Art. 143 Abs. 2 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 143 al. 2 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Ich kann Ihnen zunächst eine erfreuliche Mitteilung machen: Falls Sie uns in allen Punkten folgen, ist das Geschäft fertig beraten und zur Schlussabstimmung bereit. Es geht noch um drei Differenzen.

Zuerst zu Artikel 143 Absatz 2 Buchstabe b, zum Stillstand der Fristen: Wir sind eigentlich der Meinung gewesen, dass

der Verzicht auf Gerichtsferien ein probates Mittel zur Prozessbeschleunigung sei. Im Interesse der Bereinigung der Vorlage kann Ihre Kommission für Rechtsfragen aber in vereinfachten Verfahren Gerichtsferien akzeptieren. Das ist – wir haben auch darüber geredet – vielleicht auch im Interesse von kleinen Anwaltskanzleien, wo nicht immer garantiert ist, dass jemand da ist, wenn plötzlich eine Frist hereinschneit.

Wir bitten Sie, dem Nationalrat zu folgen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Der Bundesrat ist auch der Auffassung, dass im Sinne der Differenzbereinigung die Geltung der Gerichtsferien im vereinfachten Verfahren zu unterstützen ist. Dann haben wir all die prozeduralen Fragen endlich erledigt. Es macht ja gegenüber der heutigen Praxis keinen sehr grossen Unterschied aus.

Angenommen – Adopté

Art. 224

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Es geht hier um die Klageänderung, um das Novenrecht. Wir haben ja hier eine grundsätzlich striktere Haltung eingenommen als der Nationalrat. Nachdem der Nationalrat aber den grössten Fehler – er wollte nämlich noch im Berufungsverfahren Noven zulassen – gestrichen hat, allerdings nur mit zwei Stimmen Unterschied, konnten wir etwas nachsichtig sein. Bei den übrigen Bestimmungen haben wir uns dem Nationalrat anschliessen können, weil hier eine Kompromissformulierung vorgeschlagen wird. Der Grundsatz ist, dass Noven in der Hauptverhandlung nur beschränkt zulässig sein sollen. Die Ausnahme soll sein, dass Noven zu Beginn der Hauptverhandlung noch unbeschränkt zulässig sein sollen, wenn kein zweiter Schriftenwechsel oder keine Instruktionsverhandlung stattgefunden hat; das ist eine Einschränkung, in dem Sinne ein Kompromiss, und wir können uns dem Nationalrat anschliessen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Wir schliessen uns diesem Kompromiss an. Die Bestimmung, wie sie jetzt verabschiedet worden ist, ist in sich konsistent.

Angenommen – Adopté

Art. 225, 227

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 270a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Hier geht es um eine Bestimmung im Zivilgesetzbuch betreffend die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. Die Absicht war hier, dass sämtliche Verfahrensbestimmungen, die noch im Zivilgesetzbuch sind, in die Zivilprozessordnung übernommen werden. Es geht also nur darum, dass der Inhalt dieser Bestimmung vom ZGB in die ZPO wandert; das ist alles. Wir beantragen Ihnen, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté